Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 9

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. Februar 1934.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz — über das Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Bekanntmachung

über das Verfahren vor den Gemeindegerichten.

(Vom 16. Januar 1934)

Zum Vollzug der §§ 23 bis 40 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) wird die nachstehende Dienstweisung für die Gemeindegerichte erlassen.

Sie tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Dienstweisung für die Gemeindegerichte vom 27. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) mit ihren späteren Abänderungen aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Justiz —
Dr. Wacker

Dienstweisung für die Gemeindegerichte

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Stellung und Aufgabe der Gemeindegerichte

Die Gemeindegerichte sind besondere Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 2

Regelmäßiger Gemeinderichter

1. Die Gemeindegerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Gemeinderichter ausgeübt.

2. Der Bürgermeister wird auch in seiner Eigenschaft als Gemeinderichter durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 3

Besonderer Gemeinderichter

1. Auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) kann der Gemeinderat das Amt des Gemeinderichters einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen.

2. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) das Amt des Gemeinderichters mit Genehmigung des Justizministeriums einem Gemeindebeamten übertragen.

3. In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt. Sind solche nicht ernannt, so wird der Gemeinderichter durch den Bürgermeister (§ 2) vertreten.

4. Die Ernennungen nach Absatz 1—3 zeigt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Amtsgericht unverzüglich an.

5. Die Vorschriften des § 74 der Gemeindeordnung gelten für die nach Absatz 2 und 3 ernannten Gemeinderichter und Stellvertreter entsprechend.

§ 4

Ausschließung vom Amte

1. Der Gemeinderichter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Ersatzpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

2. Ist die Gemeinde selbst Prozeßpartei, so darf der Gemeinderichter oder der Stellvertreter sein Amt nicht ausüben, wenn er zur Vertretung der Gemeinde berufen ist.

3. An die Stelle des ausgeschlossenen Gemeinderichters tritt sein Stellvertreter. Ist auch dieser ausgeschlossen, so tritt der nächste Stellvertreter ein.

§ 5

Ablehnung

Außer in den Fällen des § 4 kann der Gemeinderichter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Partei kann den Gemeinderichter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

§ 6

Ablehnungsverfahren

Hält der Gemeinderichter das Ablehnungsgesuch für unbegründet, so legt er es dem Amtsgericht zur Entscheidung vor. Andernfalls tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

§ 7

Dienstaufsicht. Beschwerde wegen Verzögerung

1. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte führen die Amtsgerichte.

2. Kraft des Aufsichtsrechts kann das Amtsgericht den Gemeinderichter anweisen, wie er seine Dienstgeschäfte zu erledigen hat; auch kann es die geordnete Geschäftsführung nötigenfalls durch Ordnungsstrafen erzwingen.

3. Wenn das Gemeindegericht die Erledigung einer Sache ungebührlich verzögert, so können die Parteien sich hierüber beim Amtsgericht beschweren. Über die Beschwerde hört das Amtsgericht den Gemeinderichter. Das Amtsgericht kann ihn nötigenfalls durch Strafen zur Erledigung der Sache anhalten. Es kann auch das Verfahren des Gemeindegerichts für geschlossen erklären. Beschwerde hiergegen ist nicht zulässig. Dem Kläger steht sodann frei, beim Amtsgericht Klage zu erheben oder Anträge zu stellen, wobei auch die beim Gemeindegericht erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

§ 8

Öffentlichkeit. Sitzungspolizei

1. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Gemeindegericht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 169, 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

2. Parteien, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung ungebührlich benehmen, kann der Gemeinderichter mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zu 30 *RM* belegen und, falls sie seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgen, aus dem Sitzungsraum weisen.

3. Wird eine Person aus dem Sitzungsraum entfernt oder eine Ordnungsstrafe aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesprochen, so ist diese Maßregel und ihre Veranlassung in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist binnen einer Woche von der Bekanntgabe an Beschwerde an das Amtsgericht zulässig.

5. Die Ordnungsstrafe ist nach Rechtskraft der Festsetzung zu erheben und nötigenfalls gemäß § 96 beizutreiben.

II. Abschnitt

Zuständigkeit der Gemeindegerichte

§ 9

Zuständigkeit im allgemeinen

1. Die Gemeindegerichte sind für bürgerliche (§ 10) Rechtsstreitigkeiten zuständig, wenn

1. sie vermögensrechtliche Ansprüche (§ 11) betreffen,
2. der Gegenstand des Anspruchs in Geld oder Geldeswert den Betrag von 100 Reichsmark (§ 12) nicht übersteigt,
3. beide Parteien in der Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung oder den Aufenthalt im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozeßordnung haben (§§ 13—16).

2. Nicht zuständig sind die Gemeindegerichte für die in § 17 bezeichneten Sachen.

3. Sachen, für die hiernach das Gemeindegericht zuständig ist, können nur mit Zustimmung des Gegners beim Amtsgericht anhängig gemacht werden. Die Vorschrift des § 7 Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt.

4. Der Gemeinderichter ist verpflichtet, eine Sache, in der er zuständig ist, zu verhandeln und zu entscheiden; er darf die Verhandlung und Entscheidung nicht etwa deshalb ablehnen, weil ihm die Sache besonders weitläufig oder schwierig erscheint.

§ 10

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 1, § 9 Absatz 1) sind Streitigkeiten aus Rechtsgebieten, die den Verkehr der einzelnen Menschen unter einander regeln (bürgerliches Recht) und in denen die Beteiligten einander als Gleichberechtigte gegenüber stehen.

2. Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht steht das öffentliche Recht; in seinem Gebiet ist der einzelne der Gewalt des Staates, der Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Gemeinschaft unterworfen. Für Streitigkeiten über Ansprüche öffentlichrechtlicher Art sind die Gemeindegerichte nicht zuständig. Soweit die Bürgermeister auf diesem Gebiet tätig sind, handeln sie nicht als Gemeinderichter, sondern als Verwaltungsbehörden; für solche Verfahren gelten die Vorschriften über die Gemeindegerichtsbarkeit nicht.

§ 11

Vermögensrechtliche Ansprüche

1. Vermögensrechtliche Ansprüche (§ 9 Absatz 1 Nr. 1) sind solche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert besteht. Beispielsweise gehören hierher Streitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen (z. B. Kauf, Miete, Darlehen, Bürgschaft usw.) und unerlaubten Handlungen, über Eigentum oder andere Rechte an Fahrnissen oder Liegenschaften und über erbrechtliche Ansprüche.

2. Ferner gehören auch Vollstreckungsgegenklagen und Widerspruchsklagen nach §§ 767, 771 der Zivilprozeßordnung zur Zuständigkeit des Gemeindegerichts.

3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die andere als vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, wie Ehesachen oder Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, sind der Zuständigkeit der Gemeindegerichte schlechthin entzogen.

§ 12

Streitwert

1. Der Zuständigkeit der Gemeindegerichte unterliegen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 100 Reichsmark (§ 9 Absatz 1 Nr. 2). Für Sachen mit höherem Streitwert kann die Zuständigkeit der Gemeindegerichte auch durch Vereinbarung der Parteien nicht begründet werden.

2. Den Wert des Streitgegenstandes hat der Gemeinderichter nötigenfalls nach pflicht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mäßigem Ermessen festzusetzen. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage (§ 29) maßgebend; jedoch ist die Zuständigkeit des Gemeindegerichts dann nicht mehr begründet, wenn infolge einer Erweiterung des Klagantrags der Streitwert die Summe von 100 Reichsmark übersteigt. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten werden dann nicht mitgerechnet, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, die außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet, nicht dagegen die Forderung des Klägers und eine etwa vom Beklagten geltend gemachte Gegenforderung.

§ 13

Der Gemeindegerichtsbarkeit unterworfene Personen

1. Die Gemeindegerichte sind nur zuständig, wenn beide Parteien zur Zeit der Klagerhebung in der Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung oder den Aufenthalt im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozeßordnung haben (§ 9 Absatz 1 Nr. 3). Es genügt, wenn die eine Partei den Wohnsitz, die andere eine Niederlassung oder den Aufenthalt usw. oder die eine Partei eine Niederlassung, die andere den Aufenthalt usw. oder auch wenn beide Parteien bloß eine Niederlassung oder den Aufenthalt usw. in der Gemeinde haben.

2. Ist das Gemeindegericht nach Absatz 1 nicht zuständig, so können die Parteien seine Zuständigkeit auch nicht vereinbaren.

3. Die einmal begründete Zuständigkeit des Gemeindegerichts wird dadurch nicht berührt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach der Klagerhebung wegfallen.

§ 14

Wohnsitz

1. Der Wohnsitz der natürlichen Personen bestimmt sich nach §§ 7—11 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Der dem Wohnsitz natürlicher Personen entsprechende Sitz der Körperschaften, der Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereine sowie der Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird regelmäßig durch den Ort bestimmt, wo die Verwaltung geführt wird. Beim Reich oder Land ist maßgebend der Sitz der Behörde, die berufen ist, sie im Rechtsstreit zu vertreten (ZPO. §§ 17, 18).

§ 15

Niederlassung

Personen, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, wenn sie in der Gemeinde eine Niederlassung (§ 9 Absatz 1 Nr. 3, § 13 Absatz 1) haben, d. h. ein Erwerbsgeschäft (Fabrik, Handlung oder anderes Gewerbe, auch landwirtschaftliches Gut) besitzen und betreiben, von denen aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

§ 16

Aufenthalt

Personen, die in der Gemeinde weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts,

1. wenn sie sich in der Gemeinde unter Verhältnissen aufhalten (ZPO. § 20), die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge; dies gilt, auch wenn die Partei im Augenblick der Klagerhebung sich gerade nicht in der Gemeinde befindet;
2. wenn sie sich zur Zeit der Klagerhebung in der Gemeinde, gleichviel seit wann und auf wie lange, aufhalten, vorausgesetzt, daß sie überhaupt (also auch auswärts) keinen Wohnsitz haben (ZPO. § 16).

§ 17

Von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossene Sachen

Von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte sind ausgeschlossen:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (GVG. § 71 Absatz 2 und 3, bad. AG. RJG. § 3). Dahin gehören namentlich Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihren Dienstverhältnissen sowie Ansprüche gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzungen von Beamten;
2. die zur Zuständigkeit von Sondergerichten (z. B. Arbeitsgerichten) gehörenden Sachen;
3. die in § 24 Absatz 1 des badischen Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Klagen wegen außerhalb des Gemeindebezirks gelegener Grundstücke. Bei den eine Belastung betreffenden Klagen ist die Lage des belasteten Grundstückes maßgebend;
4. Klagen auf Ersatz von Wildschaden. Soweit der Bürgermeister bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken hat, wird er nicht in seiner Eigenschaft als Gemeinderichter tätig;
5. Klagen aus dem Mieterschutzgesetz.

III. Abschnitt

Verfahren vor den Gemeindegerichten im allgemeinen

§ 18

Arten des Verfahrens

1. Das Gemeindegericht entscheidet in der Regel, nachdem die Parteien vor ihm mündlich verhandelt haben (ordentliches Verfahren §§ 25 bis 39).

2. Als abgekürztes Verfahren ist das Mahnverfahren vorgesehen (§§ 40 bis 51). Es eignet sich insbesondere zur Geltendmachung unbestrittener Ansprüche.

3. Ferner sind die Gemeindegerichte innerhalb ihrer Zuständigkeit berufen, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (§§ 52 bis 63) zu erlassen und in dem in den §§ 64 bis 70 bezeichneten Umfang bei der Zwangsvollstreckung mitzuwirken.

§ 19

Prüfung der Zuständigkeit

1. Der Gemeinderichter hat zunächst seine Zuständigkeit (§§ 9 bis 17) zu prüfen.

2. Stellt er fest, daß er nicht zuständig ist, so hat er den Antragsteller darüber zu belehren, an welche Behörde (z. B. Amtsgericht, Landgericht, Arbeitsgericht) er sich zu wenden hat. Auf Antrag einer Partei hat sich der Gemeinderichter durch förmliche Entscheidung (§§ 33 ff.) für unzuständig zu erklären.

§ 20

Partei- und Prozeßfähigkeit. Gesetzliche Vertretung

Der Gemeinderichter hat weiter darauf zu achten,

1. ob Kläger und Beklagter rechtsfähig und damit parteifähig sind (ZPO. § 50). Rechtsfähige juristische Personen sind eingetragene Vereine, namentlich Stiftungen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann nicht klagen, wohl aber als solcher verklagt werden. Offene Handelsgesellschaften können klagen und verklagt werden. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden;
2. ob die Parteien prozeßfähig sind, d. h. ob sie vor Gericht stehen und Prozeßhandlungen selbst oder durch einen von ihnen bestellten Vertreter rechtswirksam vornehmen können. Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch nicht beschränkt, daß sie Ehefrau ist. Nicht prozeßfähig sind Geschäftsunfähige (BGB. § 104) und die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen (BGB. §§ 106—114). Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

haben, sind jedoch insoweit prozeßfähig, als sie nach den §§ 112, 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unbeschränkt geschäftsfähig sind;

3. ob nichtprozeßfähige Parteien gesetzmäßig vertreten sind.

§ 21

Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit oder der Vertretungsbefugnis

1. Ist der Kläger oder der Beklagte nicht parteifähig (§ 20 Nr. 1), so ist die Klage abzuweisen.

2. Ergibt sich, daß die Prozeßfähigkeit einer Partei (§ 20 Nr. 2) oder die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters (§ 20 Nr. 3) fehlt, so hat der Gemeinderichter auf Beseitigung des Mangels hinzuwirken und eine Frist zur Beseitigung zu bestimmen. Zur Prozeßführung darf die Partei oder der gesetzliche Vertreter nur zugelassen werden, wenn mit dem Verzug Gefahr für die Partei verbunden ist. Ein Urteil darf erst erlassen werden, wenn der Mangel beseitigt oder die zur Beseitigung bestimmte Frist abgelaufen ist. Wird der Mangel bis zum Ablauf der Frist nicht beseitigt, so ist die Klage abzuweisen. Ein Vergleich darf erst beurkundet werden, wenn der Mangel behoben ist.

3. Die Abweisung der Klage erfolgt durch förmliche Entscheidung (§§ 33 ff.).

§ 22

Bevollmächtigte und Beistände

1. Die Parteien können vor dem Gemeindegericht entweder selbst verhandeln oder sich durch jede prozeßfähige (§ 20 Nr. 2) Person als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Partei, die selbst verhandelt, kann mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

2. Der Bevollmächtigte hat (außer beim Zahlungsbefehl, vgl. § 51) seine Befugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten abzugeben ist. Fehlt die Vollmacht, so gelten die Bestimmungen des § 21 Absatz 2 und 3 entsprechend; jedoch darf ein Vergleich unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Vertretenen beurkundet werden. Ist zu der Zeit, zu der die Entscheidung erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatz der dem Gegner durch die Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Bevollmächtigte und Beistände, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, kann der Gemeinderichter zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung ist nicht zulässig.

4. Rechtsanwälte, ihre rechtskundigen Stellvertreter, Partei- und Verbandsbeamte sowie Personen, die das Justizministerium bei dem übergeordneten Amtsgericht als Prozeßagenten zugelassen hat, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 23

Regelung des Verfahrens im allgemeinen. Zuziehung des Ratschreibers. Erledigung durch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

1. Soweit besondere Bestimmungen nicht bestehen, ist das Verfahren dem freien Ermessen des Gemeinderichters überlassen. Er hat den Sachverhalt mit den Parteien zu erörtern und auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken. Einigen sich die Parteien nicht, so hat er das weitere Verfahren so zu gestalten, daß durch allseitige Erörterung und Aufklärung eine gerechte Entscheidung ermöglicht wird.

2. Der Gemeinderichter kann zu schriftlichen Arbeiten, insbesondere für die Niederschriften, sowie für die Führung der Tabellen den Ratschreiber oder einen anderen Gemeindebediensteten verwenden.

3. Wieweit Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Städten und in den großen Gemeinden selbständig Geschäfte des Gemeinderichters erledigen dürfen, richtet sich nach § 40 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.

§ 24

Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung des Gemeindegerichts erledigten Verfahrens gelten die Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schriften der §§ 578—591 der Zivilprozeßordnung entsprechend; die Klage auf Wiederaufnahme ist jedoch beim Amtsgericht zu erheben.

IV. Abschnitt

Ordentliches Verfahren

§ 25

Kein Vorgehen von Amtswegen

1. Der Gemeinderichter wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag tätig.

2. In der Entscheidung darf er nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen; nur darüber, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, muß er bei der Entscheidung der Hauptsache von Amtswegen entscheiden.

§ 26

Gewährung rechtlichen Gehörs. Gütlicher Ausgleich

1. Für das Verfahren gilt als Hauptgrundsatz, daß der Gemeinderichter vor der Entscheidung die Parteien zu hören und nach Möglichkeit einen gütlichen Ausgleich zu versuchen hat.

2. Der Zweck des Verfahrens gebietet, den Parteien mündliches Gehör zu gewähren und zwar in einem Termin, in dem unter der Leitung des Gemeinderichters in mündlicher Rede und Gegenrede das Streitverhältnis zwischen den Parteien zu erörtern ist.

3. Daß beide Parteien sich auch wirklich zur Sache äußern, ist jedoch nicht erforderlich; es genügt, daß ihnen hierzu Gelegenheit geboten wird. Dadurch, daß eine Partei von der Gelegenheit keinen Gebrauch macht, wird der Gemeinderichter nicht gehindert, eine Entscheidung zu erlassen. Vergleiche § 31.

§ 27

Freiwilliges Erscheinen der Parteien. Ordentliche Gerichtstage

1. Die Parteien können freiwillig, ohne daß Terminsbestimmung und Ladung vorausgegangen sind, zur Verhandlung der Sache vor dem Gemeindegericht erscheinen.

2. Der Gemeinderichter nimmt in diesem Falle die Verhandlung sofort vor; ist er anderweit in Anspruch genommen, so bestimmt er einen späteren Termin zur Verhandlung und gibt ihn den Parteien mündlich bekannt.

3. Der Gemeinderichter kann bestimmte Tage festsetzen, an denen die Parteien in der angegebenen Weise zur Verhandlung vor dem Gemeindegericht erscheinen können. Die ordentlichen Gerichtstage sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 28

Terminsbestimmung und Ladung

1. Von dem Falle des § 27 abgesehen, bestimmt der Gemeinderichter auf schriftlich oder mündlich gestellten Antrag einer Partei den Termin zur Verhandlung und benachrichtigt hiervon beide Teile; dem Gegner des Antragstellers teilt er die dem Antrag etwa beigefügte Begründung abschriftlich mit.

2. Hat der Kläger eine Klage, die einen bestimmten Antrag nebst Begründung enthält, eingereicht oder mündlich zur Niederschrift des Gemeindegerichts erhoben, so ladet es den Gegner im Wege der Zustellung (§§ 72 ff.) und teilt ihm die Klageschrift oder die sie enthaltende Niederschrift abschriftlich mit.

§ 29

Klagerhebung

1. Die Klage wird im Fall des § 28 Absatz 2 dadurch erhoben, daß die Klageschrift oder die sie enthaltende Niederschrift nebst Terminsbestimmung dem Gegner zugestellt wird.

2. Im übrigen wird die Klage durch mündlichen Vortrag im Verhandlungstermin erhoben. In diesem Fall sind die Anträge nebst den von den Parteien gegebenen Begründungen in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

3. Die Klage gilt im Fall des Absatzes 1 mit der Zustellung an den Beklagten, im Fall des Absatzes 2 mit dem Vortrag als erhoben.

§ 30

Verhandlung im Termin bei Anwesenheit beider Parteien

1. Erscheinen im Termin beide Parteien, so haben sie ihre Anträge mündlich zu stellen und zu begründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Kommt ein gütlicher Ausgleich (Vergleich) nicht zustande, so hat der Gemeinderichter den dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt insoweit zu ermitteln, als er dies zur Erlangung der Entscheidungsgrundlagen für erforderlich hält.

3. Der Gemeinderichter hat dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen bestimmt und vollständig erklären.

4. Er kann ferner Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung erscheinen oder von den Parteien mitgebracht werden, vernehmen, einen Augenschein einnehmen sowie anordnen, daß die Parteien die in ihren Händen befindlichen, zur Sache gehörigen Akten und Urkunden vorlegen. Er kann auch in geeigneten Fällen Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, schriftlich auffordern, bestimmte Beweisfragen schriftlich zu beantworten und die Antwort dem Gemeindegericht einzureichen.

5. Der Gemeinderichter kann zur besseren Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und zwar auch dann, wenn sie durch einen Bevollmächtigten vertreten ist.

6. Kommt eine Partei einer der in den Absätzen 3, 4 und 5 bezeichneten Anordnungen nicht nach, so ist es Sache des Gemeinderichters, dieses Verhalten entsprechend zu würdigen.

7. Zur Beeidigung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen sowie zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Gemeinderichter nicht befugt.

§ 31

Verfahren beim Ausbleiben einer Partei

1. Erscheint im Termin nur eine der Parteien, so ist, wenn die ausgebliebene Partei zum Termin geladen war, hierdurch auch ihr das vorgeschriebene Gehör (§ 26) gewährt; der Gemeinderichter hat alsdann nach freiem Ermessen das weitere Verfahren zu bestimmen.

2. Er wird hierbei erwägen, welche Bedeutung dem Ausbleiben der Partei beizulegen ist. Er kann, wenn dies beantragt wird, den Kläger wegen seines Ausbleibens mit der Klage abweisen, den Beklagten wegen seines Nichterscheinens verurteilen; er kann aber auch nach Umständen hiervon absehen, die Parteien auf einen anderen Termin laden und bis dahin die Entscheidung aussetzen.

3. Eine Entscheidung ist nur zulässig, wenn der ausgebliebene Kläger vom Termin ordnungsmäßig benachrichtigt, dem ausgebliebenen Beklagten aber die Klage vor dem Termin ordnungsmäßig zugestellt war (§§ 28 Absatz 2, 29 Absatz 1).

4. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen. Sie kann vertagt werden, wenn der Gemeinderichter weiß oder annehmen darf, daß die nichterschienene Partei durch besondere Gründe am Erscheinen verhindert war, und anzunehmen ist, daß sie trotz ihres Ausbleibens weiterhin ihre Ansprüche verfolgen oder den Anspruch des Gegners bestreiten werde.

§ 32

Erledigung durch Vergleich. Niederschrift

1. Kommt in der Verhandlung vor dem Gemeinderichter ein Vergleich unter den Parteien zustande, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vergleich ist klar und bestimmt abzufassen.

2. Die Niederschrift (Absatz 1 Satz 1) enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. den Namen des Richters,
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits,
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
5. den Inhalt des Vergleichs.

3. Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, ist zu vermerken. Die Beteiligten und der Gemeinderichter haben die Niederschrift zu unterschreiben. Wenn eine Unterschrift unterbleibt, ist der Grund der Nichtunterzeichnung anzugeben.

§ 33

Sonstige Erledigung. Niederschrift

1. Kommt ein Vergleich nicht zustande und erledigt sich die Sache auch nicht auf andere

Weise (z. B. durch Rücknahme der Klage, durch Verzicht auf den Anspruch), so hat der Gemeinderichter eine Entscheidung zu erlassen.

2. Über die Verhandlung ist eine der Vorschrift des § 32 Absatz 2 Nr. 1—4 entsprechende Niederschrift aufzunehmen. In ihr müssen auch die Anträge und Erklärungen der Parteien sowie die Entscheidung enthalten sein. Ist die Einrede der Aufrechnung geltend gemacht, so muß in der Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden, ob und inwieweit ihr stattgegeben wird. Der Gemeinderichter ist nicht verpflichtet, die Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Beifügung einer kurzen schriftlichen Begründung wird jedoch empfohlen. Die Entscheidung nebst Begründung kann auch der Niederschrift als Anlage beigeheftet werden. Sind Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden. Im übrigen bestimmt der Gemeinderichter, welche Vorgänge in die Niederschrift aufzunehmen sind.

3. Der Gemeinderichter hat die Niederschrift und ihre Anlage zu unterzeichnen.

§ 34

Eröffnung der Entscheidung

Die Entscheidung ist den Parteien mündlich oder durch Zustellung zu eröffnen. Die mündliche Eröffnung ist in der Niederschrift (§ 33 Absatz 2 und 3) festzustellen. Daß und wann die Zustellung erfolgt ist, muß aus den Akten ersichtlich sein. Vergleiche § 36.

§ 35

Entscheidung über die Kosten

1. Die Entscheidung muß sich auch auf die Kosten erstrecken.

2. Die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, umfaßt auch die Pflicht, die dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten. Über die Höhe der vom Unterlegenen dem obsiegenden Gegner zu erstattenden Kosten entscheidet der Gemeinderichter nach freiem Ermessen. Er hat hierbei zu prüfen, ob und inwieweit die Kosten notwendig waren.

3. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nicht zu erstatten. In den Städten und großen Gemeinden (Gemeindeordnung § 3 Absatz 1) sowie in den Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, sind jedoch bei Streitwerten von mehr als 30 Reichsmark die Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten von der Partei, der die Kosten auferlegt sind, dem Gegner nach den §§ 91 und folgenden der Zivilprozeßordnung zu ersetzen; Reisekosten sind auch in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

4. Der Gemeinderichter soll in der Entscheidung der Hauptsache, wenn möglich, auch die Höhe der dem obsiegenden Gegner zu erstattenden Kosten festsetzen. Ist dies nicht möglich, so setzt er sie in einem nachträglichen besonderen Verfahren fest, für das die Bestimmungen der §§ 26 ff. entsprechend gelten; jedoch wird hier in der Regel schriftliches Gehör des Gegners genügen.

§ 36

Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg

1. Gegen die Entscheidung des Gemeinderichters steht den Parteien die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg binnen einer Notfrist von 2 Wochen zu. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung beim Ausbleiben einer Partei (§ 31 Absatz 3) ergangen ist.

2. Die Notfrist beginnt für jede Partei mit der mündlichen Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung; der Tag der Eröffnung oder Zustellung wird nicht mitgerechnet.

§ 37

Einlegung der Berufung

1. Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist beim Gemeindegericht mündlich zur Niederschrift oder schriftlich einzulegen. Im letzteren Fall ist der Tag der Einkunft sofort auf dem Schriftstück zu vermerken. Während der Sitzung des Gemeindegerichts kann der Gemeinderichter die Entgegennahme der Berufungserklärung ablehnen.

2. Über die Berufung ist unter Angabe des Tages ihrer Einlegung dem Antragsteller eine Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu erteilen.

3. Nach Einlegung der Berufung hat das Gemeindegericht die Akten unverzüglich dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Amtsgericht vorzulegen. Darüber, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist, entscheidet das Amtsgericht.

4. Die Entscheidung des Gemeindegerichts kann trotz Einlegung der Berufung vollstreckt werden, es sei denn, daß das Amtsgericht, an das Anträge auf Einstellung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung zu richten sind, die Einstellung verfügt. Der Gemeinderichter soll die Partei, die Berufung eingelegt hat, hierüber belehren, und zwar, falls die Berufung zur Niederschrift des Gemeindegerichts erklärt ist, mündlich, andernfalls in der nach Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung.

§ 38

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Hat eine Partei die Notfrist zur Einlegung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg versäumt, so gewährt ihr das Amtsgericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, die Notfrist einzuhalten.

2. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist. Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Notfrist an gerechnet kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 39

Antrag auf Wiedereinsetzung

1. Der Wiedereinsetzungsantrag ist beim Gemeindegericht mündlich zur Niederschrift oder schriftlich zu stellen. Im letzteren Fall ist der Tag der Einkunft sofort auf dem Schriftstück zu vermerken.

2. Der Antrag muß enthalten:
   1. die Tatsachen, auf Grund deren die Wiedereinsetzung beantragt wird,
   2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung,
   3. die Einlegung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg oder, wenn diese schon eingelegt ist, der Hinweis darauf.

3. Dem Amtsgericht sind die Akten unverzüglich zur Entscheidung (§ 38 Absatz 1) vorzulegen.

V. Abschnitt

Mahnverfahren

§ 40

Zuständigkeit

1. Die Gemeindegerichte sind in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen auch für das Mahnverfahren zuständig.

2. Sie haben über die im Wege des Mahnverfahrens zu erledigenden Sachen jährlich eine Mahntabelle (abgekürzte Bezeichnung M) nach der Anlage 1 anzulegen und nach der aufgedruckten Vollzugsanleitung zu führen.

3. Die zu einer Mahnsache gehörenden Schriftstücke werden mit der Nummer des Tabelleneintrags bezeichnet und mit den dazu gehörenden Zustellungsurkunden in Sammelakten nach der Nummernfolge vereinigt.

§ 41

Voraussetzungen des Mahnverfahrens

1. Das Mahnverfahren ist nur bei solchen Ansprüchen zulässig, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande haben.

2. Das Mahnverfahren ist nicht zulässig, wenn nach dem Vorbringen des Gläubigers die Geltendmachung seines Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung an den Schuldner im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§ 42

Gesuch um Zahlungsbefehl

1. Das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls muß enthalten:
   1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,
   2. den Betrag oder Gegenstand des Anspruchs unter genauer Angabe der Nebenforderungen (Zinsen und Kosten),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. den Grund des Anspruchs, d. h. die Tatsachen oder das Rechtsverhältnis, woraus der Anspruch abgeleitet wird,
4. die Erklärung, daß ein Zahlungsbefehl beantragt werde.

2. Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Wird ein Zahlungsbefehl mündlich beantragt, so ist der Gläubiger zu befragen, ob er für den Fall der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins beantragen will. Die Aufnahme einer Niederschrift ist nur erforderlich, wenn der Gemeinderichter das Gesuch für unstatthaft hält und die Partei gleichwohl bei dem Antrag beharrt. Der Schuldner wird vor der Entscheidung über das Gesuch nicht gehört.

§ 43

Verfügung auf das Gesuch, insbesondere Zurückweisung

1. Der Gemeinderichter hat zu prüfen, ob er zuständig (§§ 9—17 und 19 Absatz 1), ob das Gesuch nach § 41 statthaft ist, ob es den Bestimmungen des § 42 entspricht und ob der Anspruch nach dem Inhalt des Gesuchs begründet ist.

2. Sind diese Erfordernisse erfüllt, so erläßt der Gemeinderichter den Zahlungsbefehl. Andernfalls weist er das Gesuch zurück. Er weist es auch dann zurück, wenn nur für einen Teil des Anspruchs der Zahlungsbefehl nicht erlassen werden kann. In diesem Fall ist der Gläubiger vor der Zurückweisung zu hören.

3. Die Zurückweisung wird in der Mahntabelle vermerkt und dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mitgeteilt; einer Zustellung bedarf es nicht.

4. Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung ist nicht zulässig.

§ 44

Zahlungsbefehl

1. Der Zahlungsbefehl enthält die in § 42 Absatz 1 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von drei Tagen bei Vermeidung sofortiger Zahlungsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder, wenn er gegen den Anspruch begründete Einwendungen habe, beim Gemeindegericht Widerspruch zu erheben. Der Zahlungsbefehl ist außerdem mit der Nummer des Eintrags in der Mahntabelle zu bezeichnen. Die Ausfertigung erfolgt nach der Anlage 2. Anlage 2

2. Eine beglaubigte Abschrift des Zahlungsbefehls wird dem Schuldner zugestellt. Das Gemeindegericht hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls unter Angabe des Tages den Gläubiger in Kenntnis zu setzen und auf der Urschrift zu vermerken, daß dies geschehen ist.

§ 45

Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl

1. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil davon Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

2. Für die Erhebung des Widerspruchs gelten die Bestimmungen des § 42 Absatz 2 sinngemäß.

3. Das Gemeindegericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und den Widerspruch in der Mahntabelle zu vermerken sowie dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung über die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs zu erteilen.

4. Ist rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vom Gemeindegericht Verhandlungstermin zu bestimmen. Diesen Antrag kann der Gläubiger fürsorglich schon in dem Gesuch um Zahlungsbefehl stellen.

5. Im Termin hat der Gemeinderichter entsprechend § 26 Absatz 1 zunächst einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Kommt ein solcher nicht zustande, so ist nach §§ 30 ff. zu verfahren. In diesem Fall gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden. Die Kosten des Mahnverfahrens sind als ein Teil der Prozeßkosten zu behandeln.

6. Erscheint im Termin nur eine der Parteien, so ist nach § 31 zu verfahren; die Zustellung des Zahlungsbefehls gilt hierbei als Zustellung der Klage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 46

Gesuch um Vollstreckungsbefehl

1. Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist von drei Tagen kann der Gläubiger schriftlich oder mündlich die Erlassung des Vollstreckungsbefehls beantragen.

2. Eine Niederschrift ist nicht erforderlich, vielmehr genügt der Eintrag in die Mahntabelle. Der Schuldner wird vor der Entscheidung nicht gehört.

§ 47

Voraussetzungen des Vollstreckungsbefehls

1. Der nach § 46 beantragte Vollstreckungsbefehl ist zu erlassen, sofern der Schuldner nicht vor der Erlassung Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben hat (§ 45 Absatz 1).

2. Wird der Vollstreckungsbefehl nicht innerhalb einer sechsmonatigen Frist, die mit Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist beginnt, beantragt, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Ein Vollstreckungsbefehl darf dann nicht mehr erlassen werden.

§ 48

Zurückweisung des Gesuchs um Vollstreckungsbefehl. Sofortige Beschwerde

1. Die Entscheidung, durch die das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen wird, ist dem Gläubiger mündlich zur Niederschrift zu eröffnen oder zuzustellen.

2. Wird das Gesuch wegen eines Mangels zurückgewiesen, den der Gläubiger beseitigen kann (z. B. weil die erforderliche Vollmacht fehlte oder die im Zahlungsbefehl bestimmte Frist noch nicht umlaufen war), so kann der Gläubiger nach Beseitigung des Mangels das Gesuch erneuern.

3. Dem Gläubiger steht gegen die zurückweisende Entscheidung die sofortige Beschwerde an das Amtsgericht zu. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Eröffnung oder Zustellung (Absatz 1) beginnt, beim Amtsgericht oder Gemeindegericht schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Der Gemeinderichter hat die beim Gemeindegericht eingelegte Beschwerde unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen. Er ist nicht befugt, die angefochtene Entscheidung abzuändern.

§ 49

Form, Inhalt und Zustellung des Vollstreckungsbefehls

1. Der Vollstreckungsbefehl wird auf die Urschrift des Zahlungsbefehls gesetzt. Die Urschrift bleibt bei den Akten. Der Vollstreckungsbefehl enthält den Ausspruch, daß der Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. In den Vollstreckungsbefehl sind die vom Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen (vgl. Muster 2). Die Erlassung des Vollstreckungsbefehls wird in der Mahntabelle vermerkt.

2. Der Vollstreckungsbefehl wird dem Schuldner auf Betreiben des Gläubigers zugestellt. Das Gemeindegericht hat jedoch die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher damit beauftragen zu wollen.

3. Der Vollstreckungsbefehl wird stets durch den Gerichtsvollzieher (§ 72) zugestellt. Dies geschieht durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Vollstreckungs- und des Zahlungsbefehls. Zum Zwecke der Zustellung ist deshalb vom Gemeindegericht eine Ausfertigung und eine Abschrift beider Befehle zu fertigen, die dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln sind.

4. Hat der Gläubiger erklärt, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen, so hat das Gemeindegericht dem Gläubiger eine Ausfertigung beider Befehle zu übermitteln.

5. Wird eine Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls erteilt, so ist dies auf der Urschrift zu vermerken.

6. Für die Mitwirkung des Gemeindegerichts bei der Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des § 70 entsprechend.

§ 50

Wirkung des Vollstreckungsbefehls. ~~Einspruch~~ Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg

1. Der Vollstreckungsbefehl steht einer für vorläufig vollstreckbar erklärten Entscheidung gleich. Für die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gelten die §§ 36, 37 entsprechend.

2. Im Falle der Erlassung des Vollstreckungsbefehls gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden.

§ 51

Befreiung vom Nachweis der Vollmacht

1. Wer für den Gläubiger Zahlungsbefehl beantragt oder für den Schuldner Widerspruch dagegen erhebt, braucht keine Vollmacht (§ 22) nachzuweisen.

2. Im übrigen gelten auch im Mahnverfahren die allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Vollmacht.

VI. Abschnitt

Arrest und einstweilige Verfügung

§ 52

Voraussetzungen des dinglichen Arrestes

1. Die Gemeindegerichte sind in gemeindegerichtlichen Sachen zur Anordnung des dinglichen Arrestes zuständig, dagegen nicht zur Anordnung des persönlichen Arrestes.

2. Der dingliche Arrest soll die künftige Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruches, der in eine Geldforderung übergehen kann, sichern; er ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß ohne seine Verhängung die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde (wenn z. B. der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig ist, wenn er sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert, wenn der Mieter oder Pächter seine zur Einrichtung der gemieteten Räume oder des gepachteten Landguts gehörenden Fahrnisse ohne Einwilligung des Vermieters oder Verpächters wegschafft oder wenn diese Wegschaffung zu besorgen ist und dergleichen). Als ein zureichender Arrestgrund ist es stets anzusehen, wenn die Entscheidung im Ausland vollstreckt werden müßte.

3. Ein Arrest kommt jedoch nicht in Frage, wenn die Zwangsvollstreckung selbst schon zulässig ist, insbesondere eine vollstreckbare Entscheidung vorliegt.

4. Ein Arrest kann erlassen werden, auch wenn der Anspruch befristet oder bedingt ist; nur darf der Eintritt der Bedingung nicht so unwahrscheinlich sein, daß der Anspruch keinen gegenwärtigen Vermögenswert mehr hat.

§ 53

Anordnung und Vollziehung des Arrestes

1. Von der Anordnung des Arrestes (§ 52 Absatz 1) ist seine Vollziehung zu unterscheiden. Jene enthält den Ausspruch, daß die Voraussetzungen des Arrestes vorliegen und darnach der dingliche Arrest statthaft ist (Arrestbefehl); diese enthält die Ausführung des Arrestbefehls, durch die erst die Arrestwirkung (bei beweglichem Vermögen insbesondere das Pfändungspfandrecht) herbeigeführt wird.

2. Nur die Anordnung des Arrestes ist dem Gemeinderichter übertragen. Bei der Vollziehung des Arrestes hat er nur in beschränktem Umfange mitzuwirken.

§ 54

Arrestgesuch

1. Das Gesuch um Anordnung des Arrestes kann schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift des Gemeindegerichts angebracht werden.

2. Der Gläubiger hat darin seinen Anspruch und den Arrestgrund (§ 52 Absatz 2) zu bezeichnen und glaubhaft zu machen.

3. Einer mündlichen oder schriftlichen Anhörung des Schuldners vor der Entscheidung über das Gesuch bedarf es nicht; die Anhörung hat zu unterbleiben, wenn sie den Zweck des Arrestes gefährden würde.

§ 55

Entscheidung über das Gesuch. Sicherheitsleistung

1. Der Gemeinderichter hat nach Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen (§§ 19—22) zu prüfen, ob das Gesuch den Bestimmungen des § 54 entspricht. Gesuche, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind zurückzuweisen; geeignetenfalls kann der Gemeinderichter zunächst ihre Verbesserung oder Vervollständigung veranlassen.

2. Der Gemeinderichter kann die Arrestanordnung davon abhängig machen, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gläubiger eine Sicherheit leistet. Gegen Leistung einer Sicherheit kann er den Arrest selbst dann anordnen, wenn Anspruch und Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht sind.

3. Die Sicherheit wird dafür geleistet, daß der Gläubiger im Fall späteren Unterliegens dem Schuldner die ihm vom Arrest drohenden Nachteile (Kosten und sonstige Schäden) ersetzen wird. Der Gemeinderichter bestimmt den Betrag und die Art der zu leistenden Sicherheit nach freiem Ermessen; neben der Hinterlegung bei der Justizkasse des Amtsgerichts kann er z. B. auch Stellung eines Bürgen oder Bestellung eines Pfandrechtes als genügende Sicherheit zulassen.

§ 56

Zurückweisung des Gesuchs. Anordnung der Sicherheitsleistung

1. Die Entscheidung, durch die das Gesuch um Anordnung des Arrestes zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung verlangt wird, hat der Gemeinderichter schriftlich zu erlassen und unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben.

2. Sie ist dem Gläubiger, wenn er anwesend ist, mündlich zur Niederschrift zu eröffnen, andernfalls in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Dem Schuldner ist die Verfügung nicht mitzuteilen.

3. Gegen die Entscheidung (Absatz 1) ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach den Vorschriften der §§ 36 ff. zulässig. Eine Benachrichtigung des Schuldners von der Einlegung der Berufung (§ 37 Absatz 2) unterbleibt. Das Gemeindegericht hat die Berufung mit den Akten unverzüglich dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

4. Der mit seinem Gesuch zurückgewiesene Gläubiger kann jedoch, statt Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg einzulegen, das Gesuch in verbesserter Form bei dem Gemeindegericht wiederholen.

§ 57

Arrestbefehl

1. Der Arrest wird angeordnet durch Erlassung eines Arrestbefehls. Der Arrestbefehl ist nach der Anlage 3 schriftlich zu erlassen, unter Angabe des Ortes und Tages vom Gemeinderichter zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

Anlage 3

2. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzusetzen, den der Schuldner bei der Justizkasse des Amtsgerichts hinterlegen darf; tut er es, so wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner berechtigt, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes nach § 62 zu beantragen. Bei Bestimmung dieses Betrags ist in der Regel die Höhe der zu sichernden Ansprüche des Gläubigers zu Grunde zu legen.

§ 58

Eröffnung des Arrestbefehls

1. Der Arrestbefehl ist dem Gläubiger mündlich zur Niederschrift zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

2. Die Zustellung an den Schuldner erfolgt nicht von Amtswegen, sondern im Auftrag des Gläubigers bei oder nach der Vollziehung des Arrestes. Der Gemeinderichter hat sie im Namen des Gläubigers nur zu veranlassen, wenn er die Vollziehung des Arrestes durch Fahrnispfändung vermittelt (§ 59) oder wenn er um Vermittlung der Zustellung nach § 72 Absatz 2 ersucht wird.

§ 59

Vollziehung des Arrestes. Mitwirkung des Gemeinderichters

1. Der Arrest wird vollzogen
   1. bei Fahrnissen dadurch, daß sie der Gerichtsvollzieher pfändet,
   2. bei Forderungen dadurch, daß sie das Amtsgericht pfändet.

2. Der Gemeinderichter hat hierbei nur in beschränktem Umfang mitzuwirken; er hat die zur Vollziehung erforderliche Ausfertigung des Arrestbefehls zu erteilen und, soweit nach Absatz 3 nötig, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Er hat außerdem im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 auf Antrag des Gläubigers in dessen Namen den Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung zu beauftragen.

3. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn sie für einen anderen als den darin bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten

Schuldner vollzogen werden sollen. Für die Erteilung gelten die Vorschriften der §§ 65—68.

4. Für den Auftrag an den Gerichtsvollzieher (Absatz 2) gelten, soweit nicht nachstehend (Absatz 5 und 6) etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 70.

5. Ein Arrestbefehl darf nicht mehr vollzogen werden, wenn seit der Eröffnung oder Zustellung an den Gläubiger ein Monat verstrichen ist.

6. Der Arrest darf (im Gegensatz zur Zwangsvollstreckung, § 70 Absatz 2) schon vollzogen werden, auch wenn der Arrestbefehl dem Schuldner noch nicht zugestellt worden ist; die Vollziehung ist jedoch ohne Wirkung, wenn der Befehl nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der in Absatz 5 bestimmten Frist von einem Monat zugestellt wird. Der Gemeinderichter hat deshalb dem Gerichtsvollzieher bei der Erteilung des Auftrags namens des Gläubigers, sofern dieser nicht etwas anderes bestimmt, auch die Zustellung an den Schuldner aufzutragen und die hierzu erforderlichen Ausfertigungen oder Abschriften — soweit nötig nach vorheriger Anfertigung — zu übergeben. Bei der Übermittelung hat er darauf zu achten, daß die Zustellung noch innerhalb der bestimmten Fristen geschehen kann.

§ 60

Widerspruch gegen den Arrestbefehl

1. Gegen den Arrestbefehl kann der Schuldner unter Angabe der Gründe für die Aufhebung des Arrestes beim Gemeindegericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erheben.

2. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

3. Zur Verhandlung über den Widerspruch bestimmt der Gemeinderichter einen Termin, zu dem beide Teile geladen werden.

4. Für die auf Grund der Verhandlung zu erlassende Entscheidung über den Widerspruch gelten die Vorschriften der §§ 33 ff. Der Gemeinderichter kann dabei je nach Sachlage den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Gegen die Entscheidung (Absatz 4) ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach den §§ 36 ff. zulässig.

§ 61

Aufhebung des angeordneten Arrestes wegen veränderter Umstände und wegen Sicherheitsleistung

1. Auch nach Bestätigung im Widerspruchsverfahren (§ 60) kann der Gemeinderichter wegen veränderter Umstände den Arrestbefehl, solange er noch nicht vollzogen ist, auf Antrag des Schuldners wieder aufheben. Hierher gehören insbesondere die Fälle, in denen nach Anordnung oder nach Bestätigung des Arrestes der Arrestgrund (§ 52 Absatz 2) wegfällt oder die Hauptsache durch Klagabweisung, Vergleich oder sonst zu Ungunsten des Gläubigers erledigt wird.

2. Ferner kann der Gemeinderichter den Arrestbefehl aufheben, wenn der Schuldner eine genügende Sicherheit leistet. Als genügende Sicherheit ist insbesondere die Hinterlegung des nach § 57 Absatz 2 im Arrestbefehl festgesetzten Geldbetrages bei der Justizkasse des Amtsgerichts anzusehen, außerdem aber jede andere gleichwertige Art der Sicherheitsleistung.

3. Die Entscheidung, durch die der Arrestbefehl aufgehoben oder der Aufhebungsantrag abgelehnt wird, ist den Parteien zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (§§ 36 ff.) zulässig.

§ 62

Hemmung des Arrestvollzugs. Aufhebung des vollzogenen Arrestes

1. Hat der Schuldner den im Arrestbefehl festgesetzten Geldbetrag bei der Justizkasse des Amtsgerichts hinterlegt (§ 57 Absatz 2), so kann er durch Vorlegung des Hinterlegungsscheines an die Vollzugsstelle (§ 59 Absatz 1) die Vollziehung des Arrestes hemmen oder, falls der Arrest schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung beim Amtsgericht

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Geschäftsstelle beantragen.

2. Zur Entscheidung über diesen Antrag ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig. Wird der Antrag beim Gemeindegericht angebracht, so hat dieses ihn unter Beifügung der Akten unverzüglich dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen; ein zur Niederschrift angebrachter Antrag muß vom Antragsteller unterschrieben werden.

§ 63

Einstweilige Verfügung

1. Die Gemeindegerichte sind in gemeindegerichtlichen Sachen zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig.

2. Einstweilige Verfügungen sind in Beziehung auf den Streitgegenstand zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung in den Fällen zulässig, in denen diese nicht auf Beitreibung einer Geldsumme, sondern auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder auf Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen zu richten ist. Die einstweilige Verfügung ist in diesen Fällen zu erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

3. Einstweilige Verfügungen sind außerdem auch zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung (z. B. bei Baustreitigkeiten das Verbot, einen begonnenen Bau oder Abbruch fortzusetzen) zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

4. Der Gemeinderichter bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes (Absatz 2 und 3) erforderlich sind. Im übrigen gelten für die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren die §§ 53—62, mit Ausnahme des § 57 Absatz 2, des § 59 Absatz 1 und des § 62, entsprechend. Die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung (§ 60 Absatz 4, § 61 Absatz 2) darf nur unter besonderen Umständen angeordnet werden.

VII. Abschnitt

Zwangsvollstreckung

§ 64

Vollstreckbare Schuldtitel

1. Die Entscheidungen der Gemeindegerichte (§§ 33 ff.) sind vorläufig vollstreckbar. Der Gemeinderichter hat auf Antrag dem Schuldner zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

2. Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor dem Gemeinderichter abgeschlossenen Vergleichen (§ 32) und aus den vom Gemeindegericht im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§§ 47, 49).

§ 65

Vollstreckbare Ausfertigung

1. Die Zwangsvollstreckung findet auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Schuldtitels (§ 64) statt (vollstreckbare Ausfertigung). Vollstreckungsbefehle bedürfen jedoch der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den dort bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

2. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Gemeinderichter auf Ansuchen des Gläubigers und ohne vorgängiges Gehör des Schuldners (vergl. jedoch § 66 Absatz 5 und § 68 Absatz 1).

3. Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem ... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt".

Sie ist der Ausfertigung der Entscheidung, des Vergleichs oder (im Falle des Absatzes 1 Satz 2) des Vollstreckungsbefehls am Schlusse beizufügen, von dem Gemeinderichter zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Vor Aushändigung der Ausfertigung hat der Gemeinderichter auf der Urschrift des vollstreckbaren Schuldtitels zu vermerken, wann und für wen die vollstreckbare Ausfertigung erteilt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 66

Vollstreckbare Ausfertigung in besonderen Fällen

1. Hängt nach dem Schuldtitel die Leistungspflicht des Schuldners von dem vorherigen, durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Tatsache ab, so darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Eintritt der Tatsache durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen wird. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen nach dem Schuldtitel die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung oder von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist; in diesen Fällen ist die vollstreckbare Ausfertigung auch vor erfolgter Sicherheitsleistung oder vor Eintritt des Kalendertages auf Antrag zu erteilen.

2. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, regelmäßig nicht erforderlich (vergleiche ZPO. § 726 Absatz 2).

3. Für den Rechtsnachfolger des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers (den Erben, den neuen Gläubiger der abgetretenen Forderung) sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger (Erben) des in dem Schuldtitel bezeichneten Schuldners darf der Gemeinderichter eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen, sofern die Rechtsnachfolge bei ihm offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

4. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in sonstigen Fällen die Vollstreckungsklausel für einen anderen als den im Schuldtitel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den dort bezeichneten Schuldner zu erteilen ist, bestimmt sich nach den §§ 727—729 (vergleiche auch §§ 325—327), 742, 744, 745 Absatz 2, 749 der Zivilprozeßordnung.

5. In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 kann der Schuldner vor der Entscheidung gehört werden. In der Vollstreckungsklausel ist zu erwähnen, daß der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt oder daß die Rechtsnachfolge bei dem Gemeinderichter offenkundig ist (vergleiche Absatz 3 und ZPO. § 727 Absatz 2).

6. Kann der nach Absatz 1, 3 und 4 erforderliche Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger beim Gemeindegericht aus dem Schuldtitel Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben (ZPO. § 731). Für die Klage und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 25—39.

§ 67

Versagung der Vollstreckungsklausel. Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckungsklausel

1. Gegen die Versagung der Vollstreckungsklausel (§§ 65 und 66) ist, vom Falle des § 66 Absatz 6 abgesehen, sofortige Beschwerde zulässig. Für diese gilt § 48 Absatz 3 entsprechend.

2. Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind bei dem Gemeindegericht geltend zu machen. Vor der Entscheidung kann der Gläubiger gehört werden. Der Gemeinderichter kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; er kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei. Gegen die Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig. Für diese gilt § 48 Absatz 3 entsprechend.

§ 68

Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung

1. Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf dem Gläubiger, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur nach Erhebung der Umstände, die sie nötig machen, erteilt werden (z. B. wenn die zuerst erteilte Ausfertigung verloren ist, wenn die Vollstreckung in verschiedenen Bezirken beabsichtigt ist, oder wenn verschiedene Arten der Vollstreckung in Anwendung kommen sollen). Jede weitere Ausfertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Entscheidung ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auch dem Schuldner zu eröffnen oder zuzustellen.

2. Gegen die Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig. Für diese gilt § 48 Absatz 3 entsprechend.

§ 69

Vornahme der Zwangsvollstreckung

1. Mit der Zwangsvollstreckung selbst ist der Gemeinderichter nicht befaßt. Sie erfolgt teils durch den Gerichtsvollzieher, teils durch das Amtsgericht.

2. Der Gerichtsvollzieher vollzieht die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen im Weg der Pfändung und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen.

3. Das Amtsgericht vollzieht die Zwangsvollstreckung in Forderungen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Anordnung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, sowie die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen.

§ 70

Mitwirkung des Gemeinderichters bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers

1. In den Fällen des § 69 Absatz 2 kann die Zwangsvollstreckung bei dem Gemeinderichter beantragt werden. Dieser hat sodann im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher zu beauftragen und dafür zu sorgen, daß ihm die zur Ausführung erforderlichen Angaben genau und vollständig gemacht und die erforderlichen Urkunden übergeben werden. Bei Erteilung des Auftrags an einen auswärtigen Gerichtsvollzieher kann die Mitwirkung der Geschäftsstelle des für den Vollstreckungsort zuständigen Amtsgerichts in Anspruch genommen werden.

2. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der vollstreckbare Schuldtitel (Entscheidung, Vergleich, Vollstreckungsbefehl) dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. In den Fällen des § 66 ist auch die dem Schuldtitel beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern diese auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden dem Schuldner zuzustellen.

3. Der Gemeinderichter hat deshalb dem Gerichtsvollzieher bei der Erteilung des Auftrags mit dem vollstreckbaren Schuldtitel (vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleichs, Vollstreckungsbefehl) auch die Nachweise über die nach Absatz 2 erforderlichen Zustellungen zu übergeben; ist der Schuldtitel noch nicht zugestellt, so hat er auch dessen Zustellung dem Gerichtsvollzieher namens des Gläubigers aufzutragen und ihm die zuzustellenden Urkunden und die zur Zustellung erforderlichen Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderichter auch ohne besonderen Antrag, wenn sich der Gläubiger noch nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung oder des Vollstreckungsbefehls befindet, diese Schuldtitel zu erteilen und ebenso nötigenfalls die Ausfertigungen und Abschriften herzustellen, deren der Gerichtsvollzieher bei Ausführung der ihm aufzutragenden Zustellung und Vollstreckung bedarf.

4. Geeignetenfalls ist der Gläubiger zur Äußerung darüber zu veranlassen, welche Gegenstände gepfändet werden sollen und wo sie sich befinden.

5. Im übrigen wirkt der Gemeinderichter bei der Vollstreckung nicht mit.

VIII. Abschnitt

Zustellungen

§ 71

Arten der Bekanntgabe im allgemeinen

Sofern nicht mündliche Eröffnung zur Niederschrift des Gemeindegerichts oder Zustellung ausdrücklich vorgeschrieben ist, bestimmt der Gemeinderichter die Art der Bekanntgabe nach freiem Ermessen. Er kann insbesondere anordnen, daß ein Schriftstück nur zu behändigen ist.

§ 72

Arten der Zustellung

1. Zustellungen in gemeindegerichtlichen Sachen werden bewirkt

1. durch den Gerichtsvollzieher, wenn mit der Zustellung eine Arrestvollzie-

hung oder Zwangsvollstreckung (§§ 59, 49, 70) zu bewirken ist, oder wenn in anderen Fällen eine Zustellung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einer Partei zu erfolgen hat;

2. in sonstigen Fällen
   a) am Sitz des Gemeindegerichts durch die Post oder durch den Gemeindediener,
   b) außerhalb des Sitzes des Gemeindegerichts innerhalb des Deutschen Reiches durch die Post.

2. Bei Erteilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher (Absatz 1 Nr. 1) kann die Partei die Vermittelung des Gemeindegerichts in Anspruch nehmen. Bei Erteilung des Auftrags an einen auswärtigen Gerichtsvollzieher kann die Mitwirkung der Geschäftsstelle des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts in Anspruch genommen werden.

3. Bei Zustellungen an einen Anwalt oder an einen Gerichtsvollzieher oder eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts oder eines gemäß § 19 der Rechtsanwaltsordnung bestellten Zustellungsermächtigten oder des Gerichtsvollziehers oder der Behörde oder Körperschaft. In diesen Fällen ist dem Empfänger mit der Sendung ein Entwurf des schriftlichen Empfangsbekenntnisses mit der Bitte zu übersenden, das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis umgehend zurückzuleiten.

§ 73

Ausführung der Zustellung

1. Die Zustellung besteht darin, daß die zuzustellende Sendung übergeben und die Übergabe beurkundet wird.

2. Die Sendung muß verschlossen sein. Der Verschluß kann in jeder geeigneten und nach den Bestimmungen für den Postverkehr zulässigen Weise, insbesondere auch durch Brief- oder Fensterbriefumschlag bewirkt werden.

3. Auf der Aufschriftseite der Sendung muß das absendende Gemeindegericht, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die Art und das Datum des zu übergebenden Schriftstücks zu ersehen sein.

4. Ferner muß die Sendung mit genauer Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll (Name, Stand und Wohnung) versehen sein. Hierauf ist insbesondere auch in den Fällen zu achten, in denen für nicht prozeßfähige Parteien (§§ 20, 21) an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder in denen eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist (§ 22).

5. Für die Sendungen können Umschläge mit Aufdruck nach Anlage 4 verwendet werden. Anlage 4

§ 74

Zustellung durch die Post

Die Zustellung durch die Post erfolgt als sogenannte „Vereinfachte Zustellung". Auf der Aufschriftseite der Sendung ist zu vermerken: „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung". Der Sendung ist der Vordruck der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde offen beizufügen. Das Gemeindegericht hat den Kopf des Vordrucks mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, auszufüllen und den Vordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Anschrift zu versehen. Die zu verwendenden (blauen) Vordrucke können von der Post bezogen werden. Die Anweisung über das Verfahren bei der postamtlichen Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden ist zu beachten.

§ 75

Ort der Zustellung. Ersatzzustellung

1. Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo die Person, an die zuzustellen ist, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist sie jedoch berechtigt, bei einer außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals versuchten Zustellung die Annahme zu verweigern.

2. Wird die Person, an die zuzustellen ist, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwach-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter zugestellt werden, wenn dieser zur Annahme bereit ist.

3. Wird die Person, an die zuzustellen ist, in ihrer Wohnung nicht angetroffen und ist die Zustellung auch nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu Handen einer dritten Person ausführbar, so kann sie durch Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks beim Gemeindegericht erfolgen. Der Zustellungsbeamte hat in diesem Falle eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise, d. h. durch Einwurf in den Briefkasten oder den Briefeinwurf der Wohnungstür, abzugeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung zu befestigen oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger auszuhändigen. In die schriftliche Mitteilung ist neben dem Ort der Niederlegung auch die Bemerkung aufzunehmen, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt und das Schriftstück am Orte der Niederlegung abzuholen sei.

§ 76

Zustellung im Geschäftslokal

1. Für Gewerbetreibende mit besonderem Geschäftslokal (Laden, Büro, Werkstatt usw.) kann, wenn sie darin nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen (Verkäufer, Angestellten, Gesellen usw.) erfolgen.

2. Die Zustellung an einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher kann, wenn er in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

3. Die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, einer Körperschaft oder eines Vereins kann, wenn er im Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist, an einen andern im Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

4. Die Zustellung an einen Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist in der Regel nicht nach Absatz 2 oder 3, sondern nach § 72 Absatz 3 zu bewirken.

§ 77

Verbot der Ersatzzustellung

Die Zustellung an eine der in § 75 Absatz 2 und § 76 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

§ 78

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so hat der Gemeindediener die Sendung am Ort der Zustellung zurückzulassen. Damit gilt die Zustellung als erfolgt. Die Annahmeverweigerung und die Zurücklassung sind in der Zustellungsurkunde zu bemerken.

§ 79

Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen

1. Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur stattfinden, wenn es der Gemeinderichter schriftlich erlaubt hat und die Erlaubnis bei der Zustellung dem Empfänger abschriftlich mitgeteilt wird. Die Nachtzeit umfaßt im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Allgemeine Feiertage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag sowie der 1. Mai.

2. Eine Zustellung, bei der die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 80

Beurkundung der Zustellung durch den Gemeindediener

1. Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

2. Der Tag der Zustellung ist auf der Sendung vom Zustellungsbeamten zu vermerken.

3. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:
   1. Ort und Tag der Zustellung,
   2. Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll,
   3. Bezeichnung der Person, der die Sendung übergeben worden ist,
   4. Bezeichnung der Sendung nach Absender, Geschäftsnummer oder Aktenzeichen, Art und Datum des Schriftstückes (§ 73 Absatz 3),
   5. die Bemerkung, daß die Sendung übergeben und der Tag der Zustellung auf der Sendung vermerkt worden ist,
   6. die Unterschrift des zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Amtsbezeichnung und unter Angabe von Ort und Tag der Beurkundung.

4. Die Angaben gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 4 sind vom Gemeindegericht in den dem Gemeindediener mit der Sendung zu übergebenden Vordruck der Zustellungsurkunde einzutragen.

5. Für die Zustellungsurkunden können Anlage 5 Vordrucke nach Anlage 5 verwendet werden.

§ 81

Zustellung im Ausland

1. Ist ein Schriftstück im Ausland zuzustellen, so hat der Gemeinderichter die zuzustellenden Schriftstücke dem Amtsgericht mit dem Ersuchen um Vermittelung der Zustellung vorzulegen. Das Amtsgericht erläßt, soweit erforderlich nach Veranlassung der nötigen Ergänzungen, das Ersuchschreiben in der gleichen Weise, wie wenn die Sache bei ihm selbst anhängig wäre, und übermittelt darnach das Zeugnis über die erfolgte Zustellung an den Gemeinderichter.

2. Eine Partei, die nicht im deutschen Reiche wohnt und nicht einen in der Gemeinde wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, ist verpflichtet, eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke zu bevollmächtigen und diesen Zustellungsbevollmächtigten dem Gemeinderichter bei der nächsten Verhandlung zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gemeinderichter oder in seinem Auftrage der Gemeindediener das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt (Zustellung durch Aufgabe zur Post). Der Gemeinderichter hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift die Aufgabe geschehen ist. Die Zustellung wird dann mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 82

Öffentliche Zustellung

1. Die öffentliche Zustellung ist zulässig:
   1. wenn der Aufenthalt einer Partei, an die zugestellt werden soll, unbekannt ist;
   2. wenn die Zustellung im Auslande zu erfolgen hätte, die Befolgung der hierfür bestehenden Vorschriften (§ 81) aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 unterbleibt die öffentliche Zustellung, wenn für die Partei ein Abwesenheitspfleger bestellt ist; die Zustellung hat alsdann an diesen zu geschehen. Geeignetenfalls hat der Gemeinderichter die Bestellung eines Abwesenheitspflegers zu veranlassen; vergleiche § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches und §§ 37, 39 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an die Gemeindetafel und, sofern das Schriftstück eine Ladung enthält, außerdem durch einmalige Einrückung eines Auszugs in die für öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Rechtspflege bestimmte Zeitung. In dem Auszug müssen die Parteien, der Gegenstand des Pro-

zesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Gemeindegericht erscheinen soll, bezeichnet werden.

4. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit der Einrückung des Auszugs in die Zeitung (Absatz 3) ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so gilt es als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gemeindetafel zwei Wochen verstrichen sind.

IX. Abschnitt

Kosten

§ 83

Gerichtsgebühren

1. Für das Verfahren im allgemeinen und die Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird eine Prozeßgebühr erhoben. Sie beträgt bei Gegenständen im Werte bis zu 20 Reichsmark einschließlich 1 Reichsmark, bei Gegenständen im Werte von mehr als 20 bis 60 Reichsmark einschließlich 2 Reichsmark, bei Gegenständen im Werte von mehr als 60 bis 100 Reichsmark einschließlich 3 Reichsmark.

2. In Städten, Großen Gemeinden (Gemeindeordnung § 3 Absatz 1) und in Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, darf neben der Prozeßgebühr des Absatzes 1 eine Urteilsgebühr in derselben Höhe erhoben werden, wenn nach streitiger Verhandlung entschieden worden ist.

3. Die Hälfte der Prozeßgebühr des Absatzes 1, mindestens aber eine Reichsmark, wird erhoben:

1. für das Mahnverfahren;
2. für das Verfahren und die Entscheidung nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl;
3. für Entscheidungen über Anträge auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung;
4. für das Verfahren und die Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Als Streitwert gilt dabei der Wert des zu sichernden Anspruchs.

4. Bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 20 Reichsmark einschließlich wird die Gebühr nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 nicht erhoben.

5. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor der Terminsbestimmung oder der Antrag auf Zahlungsbefehl vor der Erlassung zurückgenommen wird.

§ 84

Schreibgebühren

1. Schreibgebühren werden nur für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amtswegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

2. Schreibgebühren werden jedoch nicht erhoben

1. für die erste Ausfertigung der Entscheidung (§ 34),
2. für die erste Ausfertigung eines Vergleichs (§ 32),
3. für die erste Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls (§ 49).

3. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 0,30 Reichsmark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat oder Vordrucke verwendet worden sind. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

§ 85

Sonstige Auslagen

1. An baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Post- oder Gemeindedienergebühren (§ 86 Absatz 2)
   a. für die auf Antrag erfolgende Übermittlung von Ausfertigungen und Abschriften,
   b. für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;

3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die dem Gemeinderichter und etwaigen weiteren Gemeindegerichtsbeamten (Schriftführer) bei Geschäften außerhalb der Gemeindegerichtsstelle zustehenden Tagegelder und Reisekosten, sowie Kosten für Bereitstellung eines besonderen Geschäftsraumes;
6. die an andere Behörden oder Beamte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge.

2. Weitere Auslagen (z. B. für Papier und dergleichen) dürfen nicht berechnet werden.

§ 86

Gebühren für Zustellungen und Behändigungen

1. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift des § 85 Absatz 1 Nr. 1 b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, die durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

2. Wird ohne Inanspruchnahme der Post eine Ausfertigung oder Abschrift auf Antrag übermittelt oder ein Zeuge oder Sachverständiger geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, der bei formloser Übersendung durch die Post entstanden wäre.

§ 87

Gebühren für Zeugen und Sachverständige

1. Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige gelten auch in gemeindegerichtlichen Sachen.

2. Die hiernach zu gewährenden Gebühren setzt das Gemeindegericht fest. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an das Amtsgericht zulässig. Sie ist beim Gemeindegericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzubringen. Erachtet der Gemeinderichter die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen. Andernfalls hat er sie binnen einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 88

Tagegelder und Reisekosten der Gemeindegerichtsbeamten

Für Geschäfte außerhalb der Gemeindegerichtsstelle, z. B. für Einnahme eines Augenscheins, beziehen der Gemeinderichter und ein etwa zugezogener Gemeindebediensteter (Schriftführer) Tagegelder und Reisekosten nach den für sie geltenden Dienstreisekosten-Vorschriften.

§ 89

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

1. Die Prozeßgebühr wird mit Einreichung der Klage oder Stellung des Antrags, die Urteilsgebühr (§ 83 Absatz 2) mit Erlassung des Urteils fällig.

2. Auslagen werden fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren durch Vergleich, Zurücknahme oder auf andere Weise beendigt ist.

3. Die Schreibgebühren sowie die Gebühren für die auf Antrag erfolgende Übermittlung von Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

§ 90

Vorschußpflicht

1. Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll erst nach Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden; ebenso soll der Zahlungsbefehl erst nach Zahlung der hierfür bestimmten Gebühr erlassen werden. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn dem Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Zahlungspflichtigen einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

2. Außerdem hat jede Partei, die eine mit baren Auslagen verbundene Handlung beantragt, auf Anordnung des Gemeinderichters einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen; insbesondere kann die Vernehmung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von Zeugen oder Sachverständigen von der vorgängigen Vorschußzahlung abhängig gemacht werden.

3. Auch kann die Anfertigung von Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag anzufertigen sind, davon abhängig gemacht werden, daß vorher ein die Schreibgebühren deckender Betrag gezahlt wird.

4. Wegen der Befreiung von der Vorschußpflicht im Falle der Bewilligung des Armenrechts vergleiche § 98.

§ 91

Kostenzahlungspflicht

1. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist,

1. wer das Verfahren beantragt hat,
2. wem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

2. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die andere Partei nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt unbeschadet der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind.

6. Schuldner der Schreibgebühren sowie der Gebühren für die auf Antrag erfolgende Übermittlung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 92

Haftung einer aus mehreren Personen bestehenden Partei

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 93

Kostenansatz. Erinnerung. Beschwerde

1. Die Kosten werden vom Gemeindegericht zum Zwecke ihrer Erhebung angesetzt. Sie werden auf der Urschrift oder einem besonderen Blatt und auf den Ausfertigungen oder Abschriften einzeln vermerkt.

2. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz entscheidet der Gemeinderichter gebührenfrei.

3. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Amtsgericht zulässig.

4. Erinnerungen und Beschwerden sind beim Gemeindegericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzubringen.

5. Erachtet der Gemeinderichter die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen. Andernfalls hat er sie binnen einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

6. Der Kostenansatz kann vom Gemeindegericht sowie vom Amtsgericht auch von Amtswegen berichtigt werden.

§ 94

Niederschlagung von Gebühren

Der Gemeinderichter ist befugt, Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, niederzuschlagen. Das Gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

freiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 95

Anforderung der Kosten

Gebühren und Auslagen sind, soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, alsbald nach Fälligkeit anzufordern.

§ 96

Einziehung der Kosten

Die angesetzten Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden eingezogen.

§ 97

Kosten- und Gebührenfreiheit

1. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben, wenn die Landeskasse oder die Gemeindekasse sie bezahlen müßte.

2. Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Reich;
2. Religionsgesellschaften und ihnen verfassungsmäßig gleichgestellte Vereinigungen, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;
3. Kirchengemeinden im Sinne des Ortskirchensteuergesetzes und kirchliche Fonds;
4. öffentliche Anstalten und Stiftungen für Wohltätigkeit oder Unterricht;
5. Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung von Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen;
6. Wohnungsunternehmungen, wenn das Ministerium des Innern sie als gemeinnützig anerkannt hat;
7. Versicherungsträger der Reichskranken-, -invaliden-, -angestellten- und -knappschaftsversicherung sowie Kassenverbände und Kassenvereinigungen (Reichsversicherungsordnung §§ 406, 414) in Angelegenheiten, die der Gesundheitsfürsorge und Krankenhilfe dienen.

3. Die einer Partei zukommende Gebührenfreiheit darf der anderen Partei nicht zum Nachteil gereichen.

§ 98

Armenrecht

1. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

2. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Gemeindegerichts anzubringen. Der Gemeinderichter entscheidet darüber nach pflichtmäßigem Ermessen; er kann anordnen, daß der Gesuchsteller ein Vermögenszeugnis vorlegt.

3. Der Gemeinderichter kann das Armenrecht jeder Zeit entziehen, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung für die Bewilligung nicht vorlag oder nicht mehr vorliegt.

4. Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden von einer Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, nicht erhoben.

5. Die Bewilligung des Armenrechts befreit nicht von der Pflicht zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten (§ 35 Absatz 2).

6. Die Bewilligung des Armenrechs für den Kläger hat auch für den Beklagten die einstweilige Befreiung von Gebühren und Auslagen zur Folge. Sie sind jedoch von ihm zu erheben, soweit er in die Kosten verurteilt oder die Sache ohne Entscheidung über die Kosten beendigt wird.

7. Von dem in die Kosten verurteilten Gegner sind auch die Kosten zu erheben, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit war.

8. Kommt die arme Partei zu hinreichendem Vermögen, so ist sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

X. Abschnitt

Tabellenführung

§ 99

Tabellen

1. Die Gemeindegerichte haben folgende Tabellen zu führen:

Anlage 6 1. eine Prozeßtabelle (abgekürzte Bezeichnung P) nach Anlage 6; in sie sind alle im ordentlichen Verfahren anhängig werdenden Rechtsstreite sowie Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 66 Absatz 6 einzutragen;

Anlage 1 2. eine Mahntabelle (abgekürzte Bezeichnung M) nach Anlage 1;

Anlage 7 3. eine Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen (abgekürzte Bezeichnung A) nach Anlage 7.

2. Auf Schluß des Kalenderjahres sind die Tabellen abzuschließen und neu anzulegen. Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren sind mit ihren früheren Nummern in die neuen Tabellen zu übertragen.

§ 100

Vorlage an das Amtsgericht

1. Bis längstens 20. Januar jedes Jahres haben die Gemeindegerichte die Prozeßtabelle P und die Arresttabelle A des vergangenen Jahres nach Abschluß und Übertrag (§ 99 Absatz 2) dem Amtsgericht in Urschrift vorzulegen.

2. Ferner ist eine aus der Mahntabelle M zu fertigende Übersicht vorzulegen, welche die Zahl der Zahlungsbefehle, Widersprüche und Vollstreckungsbefehle enthält.

3. Das Amtsgericht prüft die Vorlagen der Gemeindegerichte, veranlaßt etwa nötige Ergänzungen und Berichtigungen und fertigt eine Übersicht nach Anlage 8, an deren Schluß die Summe der einzelnen Spalten zu ziehen ist. Die Spalten 11—17 werden vom Amtsgericht auf Grund seiner eigenen Aufzeichnungen ausgefüllt. Eine Abschrift dieser Übersicht übersendet das Amtsgericht dem Bezirksamt. Wegen Vorlage an das Justizministerium vergleiche § 25 Absatz 1 der Tabellenvorschriften.

(1. Seite)

Anlage 1
(§ 40)

Gemeindegericht _____

Mahntabelle M

Jahr 19

Vollzugsanleitung

1. Über die Mahnsachen wird die Mahntabelle geführt.
2. Jeder Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls ist sofort in die Mahntabelle einzutragen.
3. In Spalte 3 und 4 wird regelmäßig nur der Familienname der Partei eingetragen.
4. In Spalte 4 erhalten mehrere Schuldner innerhalb derselben Nummer mehrere durch kleine lateinische Buchstaben zu bezeichnende Zeilen.
5. Wird ein Gesuch zurückgewiesen, zurückgenommen, oder wird es dem Gläubiger, damit es geändert oder vervollständigt wird, zurückgegeben, so ist der Tag in Spalte 5 einzutragen und bei Zurückweisung „a", bei Zurücknahme „b" und bei Zurückgabe „c" dem Datum beizusetzen. Werden die Gesuche erneut angebracht, so sind sie unter neuer Nummer einzutragen.
6. Sobald im Falle rechtzeitigen Widerspruchs ein Antrag auf Terminsbestimmung gestellt ist, ist der Rechtsstreit in die Prozeßtabelle P einzutragen und die Nummer dieses Eintrags in Spalte 7 zu vermerken.

(2. Seite)

Nummer	Gesuch ist eingegangen oder angebracht am	Gläubiger	Schuldner	Gesuch wurde a. zurückgewiesen b. zurückgenommen c. zurückgegeben am	Zahlungsbefehl ist erlassen am	Widerspruch ist erhoben am O.Z. der Prozeßtabelle	Vollstreckungsbefehl ist ergangen am	Bemerkungen auf den ordentlichen Rechtsweg ist eingelegt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2
(§§ 44—49)

(Vorderseite)

Zahlungsbefehl

Aktenzeichen:
M . . . . / . . .

Auf den am . . . . . 19 . . beim Gemeindegericht eingegangenen Antrag des . . . . . (Gläubiger) wird dem . . . . . (Schuldner) aufgegeben, binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von drei Tagen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs auf Zahlung von . . . , . . RM (in Buchstaben: . . . . . Reichsmark . . . Pfennig) nebst . . vom Hundert Zinsen seit dem . . . . . 19 . . — Tag der Zustellung dieses Befehls — aus — wegen — . . . . . , sowie wegen der unten berechneten Kosten des Verfahrens mit . . . , . . RM zu befriedigen oder, wenn der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch hat, bei dem unterzeichneten Gemeindegericht Widerspruch zu erheben.

II. Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Zahlungsbefehls an Schuldner.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Das Gemeindegericht:

. . . . . .

Gef. am . . . . . 19 . .
Ab am . . . . . 19 . .
— an den Zustellungsbeamten —
— an die Post —
zur Zustellung.

Kostenberechnung:

1. Gebühr für das Mahnverfahren . . . . . RM
2. Postgebühr des Gläubigers für Gesuch . . . . . , . . RM

Der Gläubiger wurde am . . . . . 19 . . benachrichtigt, daß der Zahlungsbefehl dem Schuldner am . . . . . 19 . . zugestellt worden ist.

(Rückseite)

Vollstreckungsbefehl

Der vorseitige, am . . . . . 19 . . zugestellte Zahlungsbefehl wird in Höhe der darin angegebenen Beträge, sowie wegen der unten berechneten weiteren Kosten von . . . , . . RM für vorläufig vollstreckbar erklärt.

II. Mahntabelle.

III. — Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls mit . . Abschrift . . davon an Gerichtsvollzieher . . . . . zur Zustellung —
— Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls an Gläubiger — Vertreter —.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Das Gemeindegericht:

. . . . . .

Gef. am . . . . . 19 . .
Ab am . . . . . 19 . .

Vollstreckbare Ausfertigung ist dem klag. Teil erteilt am . . . . . .

Das Gemeindegericht:

. . . . . .

Kostenberechnung:

1. Postgebühr des Gläubigers für Gesuch um Vollstreckungsbefehl . . . . . , . . RM
2. Schreibgebühr für Abschrift des Vollstreckungs- und Zahlungsbefehls . . . , . . RM

Anlage 3
(§ 57)

Aktenzeichen
A. . . . / . . .

Arrestbefehl

In Sachen

des

Gläubigers

gegen den

Schuldner.

Der Gläubiger hat geltend gemacht, daß ihm gegen den Schuldner aus — für

ein Anspruch auf . . . , . . RM (in Buchstaben: . . . . . Reichsmark . . . Pfennig) nebst . . vom Hundert Zinsen seit dem . . . . . 19 . . zustehe und daß die Vollstreckung wegen dieses Anspruchs gefährdet sei, weil

Er hat diese Behauptungen glaubhaft gemacht durch

Wegen des bezeichneten Anspruchs wird daher der dingliche Arrest in Höhe von . . . RM (in Buchstaben: . . . . . Reichsmark) angeordnet.

Gegen diese Anordnung kann der Schuldner schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindegerichts Widerspruch erheben. Die Vollziehung des Arrestes wird dadurch nicht gehemmt.

Durch Hinterlegung von . . . . RM (in Buchstaben: . . . . . Reichsmark) bei der Justizkasse des Amtsgerichts . . . . . wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt; ist der Arrest schon vollzogen, so kann der Schuldner beim Amtsgericht beantragen, daß die Vollziehung aufgehoben wird.

II. Zustellung einer Ausfertigung des Arrestbefehls an den Gläubiger.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Das Gemeindegericht:

. . . . . .

Gef. am . . . . . 19 . .
Ab am . . . . . 19 . .
— an den Zustell.-Beamten —
— zur Post —

Anlage 4
(§ 73)

An

Herrn

. . . .

. . . .

. . . .

Zugestellt am . . . .

Absender:

Gemeindegericht . . . .

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde

Vereinfachte Zustellung

Aktenzeichen . . . .

Art und Datum des Schriftstücks:

. . . .

Anlage 5
(§ 80)

Betreff: . . . . . .

Zustellungsurkunde

Art, Datum und Geschäftsnummer:

Klageschrift mit Terminsbestimmung — Ladung — Beschluß — Entscheidung — Vergleich — Berufungsbescheinigung — Sühnebescheinigung — vom . . . . . .

Bezeichnung der Personen:

an die zuzustellen ist:	denen die Sendung übergeben ist:	Zeit der Zustellung:

Die Zustellung hat das Gemeindegericht — der Schiedsmann — angeordnet. Den Tag der Zustellung habe ich auf der Sendung vermerkt.

. . . . . , den . . . . . .

Der Zustellungsbeamte:

. . . . . .

Anlage 6
(§ 99)

(1. Seite)

Gemeindegericht . . . . . .

Prozeßtabelle P

19 . .

(2. Seite)

O.Z.	anhängig geworden am	Name, Vorname, Beruf, Wohnort des		Streitgegenstand	Wert		Erledigung durch Klagezurücknahme, Vergleich, Verzicht, Beruhenlassen usw.
		Klägers	Beklagten		RM	Rpf	
1	2	3	4	5	6		7

(3. Seite)

Entscheidung		Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg		Bemerkungen
Tag	Inhalt	Partei	Erfolg	
8	9	10	11	12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7
(§ 99)

(1. Seite)

Gemeindegericht . . . . . .

Arresttabelle A

über Arreste und einstweilige Verfügungen

19 . .

(2. Seite)

O.Z.	Tag der Antragstellung	Name, Beruf, Wohnort des Antragstellers (Gläubigers)	Name, Beruf, Wohnort des Schuldners	Streitgegenstand und Streitwert	Antrag	Zurückweisung des Antrags, § 56	Berufung gegen Zurückweisung. Erfolg	Arrestbefehl
1	2	3	4	5	6	7	8	9

(3. Seite)

Widerspruch	Entscheidung über Widerspruch. Tag, Inhalt	Berufung gegen die Entscheidung. Partei, Erfolg	Aufhebungsantrag nach § 61	Beschluß über den Antrag nach § 61. Tag und Inhalt	Berufung gegen den Beschluß. Partei, Erfolg	Aufhebungsantrag nach § 62. Erfolg	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8
(§ 100)

(1. Seite)

Amtsgericht . . . . . .

Bürgerliche Rechtspflege

Gemeindegerichtliche Sachen

19 . .

(2. Seite)

O.Z.	Gemeinde	Mahnsachen			Arreste und einstweilige Verfügungen	Ordentlich			
		Zahlungsbefehle	Widersprüche	Vollstreckungsbefehle		Gesamtzahl der			
						alten	neuen	erledigten	übergehenden
		1	2	3	4	5	6	7	8

(3. Seite)

Verfahren		Berufungen auf den ordentlichen Rechtsweg und Einsprüche gegen Vollstreckungsbefehle						
Erledigungen (Sp. 7) durch		Gesamtzahl der				Erledigungen (Sp. 13)		
Vergleich, Rücknahme, Beruhenlassen	Entscheidung	alten	neuen	erledigten	übergehenden	durch Bestätigung	durch Abänderung	auf sonstige Weise
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.